

RS Vwgh 1991/3/18 90/12/0301

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

72/01 Hochschulorganisation

72/02 Studienrecht allgemein

Norm

AHStG §38;

AHStG §39;

UOG 1975 §109;

VStG §22 Abs1;

VStG §31 Abs2;

VStG §44a lit a;

Rechtssatz

Handelt es sich bei der vorgeworfenen Tat um ein Dauerdelikt, oder ein gleichzuhaltendes fortgesetztes Delikt, wie das unberechtigte Führen eines akademischen Grades, so wird die bis zur Zustellung des Straferkenntnisses begangene Tatzeit erfaßt, und darf die Begehung einer gleichartigen Tathandlung vor diesem Zeitpunkt dem Täter nicht vorgeworfen werden (Hinweis E 20.8.1987, 85/12/0105 und E 12.9.1985, 85/07/0032).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990120301.X01

Im RIS seit

26.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at